INFORMATIONSORGAN DER TIROLER LANDESZAHNÄRZTEKAMMER

# ZAHNARZT

in Tirol

♦ QUALITÄTSSICHERUNG

◆ DER HEIL-UND KOSTENPLAN

14

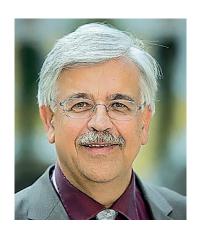
10

◆ WOHLFAHRTSFONDS: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG IN SCHWEREN ZEITEN 22





Bitte bedenken Sie: Diese Marketingmitteilung ist nicht als Anlageempfehlung oder Anlageberatung zu verstehen und stellt weder Angebot noch Einladung zu Anbot-Stellung, Kauf oder Verkauf dar. Überdies sind Ihre persönlichen Merkmale (wie Erfahrungen und Kenntnisse, Anlageziel, finanzielle Verhältnisse, Verlusttragfähigkeit, Risikotoleranz) bei der Auswahl der Anlagestrategie bzw. des Finanzinstruments zu berücksichtigen. Diese Marketingmitteilung kann daher keine persönliche Beratung ersetzen. Wir beraten Sie gerne.



## Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

it Frühjahrsbeginn melden wir uns mit der neuen Ausgabe des Zahnarzt in Tirol zurück. Keinesfalls haben wir jedoch seit der letzten Ausgabe Winterschlaf gehalten und es begann das neue Jahr bereits mit einem Paukenschlag, der auch ein großes Echo durch die Bevölkerung und Medien gehen ließ. Nachdem in mehreren von Bürgermeister Willi organisierten Sitzungen am runden Tisch leider keine Einigung über die weitere Finanzierung des Nacht- und Notdienstes an der Innsbrucker Zahnklinik erzielt werden konnte, wurde seitens des Managements der Innsbrucker Klinik eine Auflassung des Nachtdienstes sowie eine zeitliche Beschränkung des zahnärztlichen Tagdienstes unter der Woche beschlossen. Mittlerweile gelang es jedoch im Zuge eines von der Landeszahnärztekammer einberufenen runden Tisches, dass ein kleiner Kompromiss in der Form gefunden werden könnte, dass eine Verlängerung des Dienstes an der Zahnklinik unter der Woche bis 21:00 möglich sein könnte. Derzeit besteht ja ab 15:30 ein Anmeldestopp für Patienten, damit alle Behandlungen bis ca. 17:00 abgeschlossen sind. Dieser Kompromiss ist jedoch noch keine beschlossene Sache

und dessen Realisierbarkeit und der Bedarf wird nun seitens der Innsbrucker Klinik evaluiert. Die nächste Sitzung zu dem Thema soll dann im Mai stattfinden.

Auch beim Thema Narkosesanierung sind wir am Ball geblieben und haben uns – gemeinsam mit Vertretern von RollOn, der ÖGK und der Lebenshilfe Tirol – mit Landesrätin MMag. Dr. Hagele getroffen. Eingriffe unter Narkose sollten zwar grundsätzlich in Krankenanstalten vorgenommen werden, da bei Narkosezwischenfällen dort sicherlich eine bessere Versorgung gegeben ist. Als Notlösung sollte es aber auch bei kurzen Eingriffen bei gesunden Patienten, bei denen Narkosezwischenfälle eher selten sind, möglich sein, derartige Eingriffe in den Ordinationsräumlichkeiten vorzunehmen. Dies sollte natürlich auch zum dreifachen Kassentarif plus einer zusätzlichen Pauschale für die Narkosesanierung innerhalb der zahnärztlichen Ordination vergütet werden. Auch sollen – gleich wie bei Jugendlichen – Mundhygienesitzungen zur Prophylaxe für behinderte Personen, die auf eine Narkosesanierung angewiesen sind bzw. wären, als Kassenleistung übernommen werden. Von Mitarbeitern der ÖGK haben wir bereits

vernommen, dass sich diese auch für diese Vorgangsweise aussprechen würden. Somit würden vermutlich einige Eingriffe unter Narkose wegfallen, was wiederum mit einer geringeren Beanspruchung von Räumlichkeiten und Personal in den öffentlichen Krankenanstalten sowie einer geringeren finanziellen Belastung der Krankenkasse einhergehen würde. Derzeit wird ein Großteil der ca. 45 pro Jahr außerhalb von Innsbruck durchgeführten Narkosesanierungen in Zams und Reutte vorgenommen. In Innsbruck müssen Patienten derzeit länger als ein Jahr auf ihren Termin zur Narkosesanierung warten. Das Narkosesanierungsangebot soll großflächiger werden und durch die Mundhygieneprophylaxe könnte man den Bedarf an Narkosesanierungen zudem reduzieren. Auch sollten die Kosten der Narkosesanierung bei Patienten mit Behinderung im niedergelassenen Bereich vom Unterstützungsfonds der ÖGK ganz oder teilweise übernommen werden. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die sich bisher bei uns angemeldet und bereit erklärt haben, Narkosesanierungen durchzuführen. Derzeit sind ca. 25 Kolleginnen und Kollegen angemeldet. In künftigen Sitzungen werden »

# Inhalt

Seite 6: Das neue Jobsharing

Seite 10: Qualitätssicherung

Seite 12: Notdienst Zahnärzte 1. Quartal

Seite 14: Der Heil- und Kostenplan

Seite 16: Ausschreibung von freien Kassen-

zahnarztstellen für Zahnärzte

Seite 17: Ausschreibung von Kassenplan-

stellen für Kieferorthopädie

Seite 18: Standesveränderungen

Seite 20: Steuertipp

Seite 22: Finanzielle Unterstützung in

schweren Zeiten

Landesrechnungsabschluss 2021



#### **KAMMERAMT**

Das Team des Kammeramts der Landeszahnärztekammer für Tirol steht Ihnen zu folgenden Büroöffnungszeiten zur Verfügung:

#### Parteienverkehr:

Mo-Fr von 8.30–12.30 Uhr nachm. nach telefonischer Vereinbarung Telefonisch erreichen Sie uns auch von Mo-Do von 14.00–16.00 Uhr Tel: 050511-6021 Frau Christine Hanin 6020 Frau Magdalena Bini-Hanin 6022 Mag. Philipp Lanner

Fax: 050511-6026

#### E-Mails:

office@tiroler.zahnaerztekammer.at hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at bini-hanin@tiroler.zahnaerztekammer.at lanner@tiroler.zahnaerztekammer.at

www.zahnaerztekammer.at

Impressum: Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Tiroler Landeszahnärztekammer, Anichstraße 7,6020 Innsbruck, vertreten durch den Präsidenten DDr. Paul Hougnon. Layout & Druck: Ablinger & GarberGmbH, Medienturm Saline, 6060 Hall, Tel. 05223 513-0. Gesamtorganisation und Inseratenverwaltung: CW-Consult GmbH, Fischnalerstraße 4, 6020 Innsbruck. Namentlich gezeichnete Artikel stellen die Meinung der Autoren und nicht die Meinung der Tiroler Landeszahnärztekammer dar. Titelbild: Adobe Stock/Seventyfour

wir uns noch dafür einsetzen, dass in den Krankenanstalten Kontaktpersonen zur Verfügung gestellt werden, mit denen dann unkompliziert Termine vereinbart werden können.

Da ich das Thema "Krankenkassen" gerade angeschnitten habe, darf ich davon berichten, dass unlängst ein Treffen zwischen Vertretern der ÖZÄK und der ÖGK in Kitzbühel zum dort geplanten Zahngesundheitszentrum der ÖGK stattgefunden hat. Bedingung unserer Zustimmung war die Aufnahme weiterer Positionen in den Bereitschaftsdienstkatalog zum doppelten Tarif. Auch konnten wir erreichen, dass die Zahnambulatorien in den Bezirken Kitzbühel-Kufstein und Reutte künftig am zahnärztlichen Notdienst teilnehmen werden. Weitere Verbesserungen der Kassenverträge, die wir künftig einfordern werden, betreffen die Vergütung für unvollendete Wurzelbehandlungen, Vitalitätstests und Beratungen. Natürlich sind auch die Tarife für Prothesenreparaturen ein wesentlicher Punkt, der verbessert gehört. Es kann nicht angehen, dass die Kosten des Zahntechnikers für den Kassenzahnarzt höher sind als die Refundierungstarife der Kasse. Schließlich liefern die Patienten Ihre Sozialabgaben an die Krankenkasse und nicht an die Kassenzahnärzte ab. Ich bedanke mich jedenfalls bei allen Mitgliedern, die uns zahlreiche Rechnungen von Zahntechniklaboren zur Demonstration dieses Problems zukommen ließen. Diese Rechnungen haben wir an die ÖGK weitergeleitet und blicken derzeit mit Spannung einer diesbezüglichen Rückmeldung der ÖGK entgegen. Weiters möchte ich in diesem Zuge auch noch erwähnen, dass das Projekt MUGE-Sen der ÖGK leider eingestellt wurde, obwohl das hierfür vorgesehene Budget bei Weitem nicht ausgeschöpft worden war. Wir werden auch dies zum Thema bei der nächsten Besprechung mit Landesrätin MMag. Dr. Hagele machen.

Erfreulich finde ich es wiederum, dass das neue Jobsharing sehr gut angekommen ist und bisher von vielen Kolleginnen und Kollegen in Anspruch genommen wurde. Ich erwarte, dass es dadurch immerhin zu einer kleinen Entlastung bei der derzeit angespannten Lage der kassenzahnärztlichen Versorgung kommt. Nähere Informationen zum neuen Jobsharing samt einer Gegenüberstellung der beiden Jobsharingmodelle können Sie in einem gesonderten Artikel in dieser Ausgabe entnehmen. Kurz erwähnen will ich noch, dass für dieses Jahr die Aufnahme von Gesprächen mit der ÖGK zu einem Gruppenpraxen-Gesamtvertrag geplant ist. Ich werde in dieser Sache weiter berichten.

Eine weitere erfreuliche Nachricht betrifft die Etablierung des Fachzahnarztes für Kieferorthopädie im Zahnärztegesetz. Nachdem der Gesetzesentwurf sämtliche legislativen Gremien mit Zustimmung passiert hat, ist nunmehr auch die Widerspruchsfrist der Bundesländer abgelaufen und das Fachzahnarzt-Kieferorthopädie-Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden. Der Gesetzwerdung steht also nichts mehr entgegen und somit können die ersten Kolleginnen und Kollegen bereits im Herbst diese Fachzahnarztausbildung hoffentlich beginnen, da die Gesetzesänderung zum 01.09.2023 in Kraft treten wird. Spätestens bis zum Herbst werden uns dann auch die entsprechenden Verordnungen des Gesundheitsministers vorliegen, mit denen der Inhalt der Ausbildung wie auch die Übergangsbestimmungen für die derzeitig im kieferorthopädischen Bereich tätigen Kolleginnen und Kollegen zur Erlangung dieser Berufsbezeichnung geregelt werden.

Abschließend darf ich noch erwähnen, dass sich die Landeszahnärztekammer für Tirol künftig die Kosten für den externen Datenschutzbeauftragten ersparen wird, die sich pro Jahr auf etwa 2.500,00 Euro beliefen, da unser Jurist Mag. Lanner vor Kurzem die Prüfung zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten abgelegt hat und fortan diese Funktion in der Kammer übernehmen wird.

Ihr Paul Hougnon

### Zusammentreffen in Kitzbühel zum Thema Zahngesundheitszentrum



V. I. n. r.: Bürgermeister Dr. Klaus Winkler, OMR DDr. Hannes Gruber, HR Dr. Jörg Krainhöfner, OMR DDr. Paul Hougnon und Zweiter Vizebürgermeister Walter Zimmermann beim Treffen zum Zahngesundheitszentrum Kitzbühel

### Treffen mit der neuen Gesundheitslandesrätin und VertreterInnen von RollOn, der Lebenshilfe und der ÖGK zum Thema Narkosesanierungen



V.I.n.r.: OMR DDr. Paul Hougnon, Obfrau Marianne Hengl von RollON, Mag. Georg Willeit von der Lebenshilfe, Landesrätin MMag. Dr. Cornelia Hagele und Dr. Arno Melitopulos-Daum von der ÖGK



V.I.n.r.: Dr. Robert Walch und Pensionistenvertreter OMR Dr. Bernhard Rhomberg bei der Weihnachtsfeier 2022 der Senioren

### Pensionistenweihnachtsfeier 2022 mit Ehrungen



V.I.n.r.: OMR DDr. Anton Fink, Dr. Elisabeth Kollreider, OMR DDr. Paul Hougnon, Dr. Franz Brunner, Dr. Sonja Aeberli, Dr. Gottfried Mravlag, Dr. Johann Peter Mair und Dr. Robert Walch bei der Weihnachtsfeier 2022 der Senioren



# Das neue Jobsharing

Das neue Jahr brachte auch Veränderungen beim Jobsharing mit sich, denn seit dem 01.01.2023 ist die neue "Gesamtvertragliche Vereinbarung über das Jobsharing im vertragszahnärztlichen und vertragskieferorthopädischen Bereich", die zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger abgeschlossen wurde, in Kraft.

obsharingvereinbarungen nach der alten Rechtslage, die zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden haben, bleiben von dieser Änderung unberührt. Jedoch steht es den Vertragsparteien frei, durch gemeinsame Aufkündigung der alten Vereinbarung und erneute Antragstellung in eines der beiden neuen Jobsharingmodelle zu optieren. Denn bei den beiden neuen Jobsharingmodellen fielen einige Restriktionen im Vergleich zur früheren Rechtslage weg. Nunmehr besteht einerseits die Möglichkeit, eine vorhandene Kassenplanstelle durch mehrere sogar gleichzeitig in der Ordination anwesende Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte abzudecken, wobei man dann schlicht vom "Jobsharing" spricht.

Es existiert aber mit dem "erweiterten Jobsharing" eine weitere Variante. Hierbei kommt es zur außerplanmäßigen Ausweitung der Versorgungswirksamkeit einer bestehenden Kassen-

planstelle, wenn im Umgebungsgebiet unbesetzte Kassenplanstellen vorhanden sind. Unter Umgebungsgebiet ist im vertragszahnärztlichen Bereich der jeweilige politische Bezirk, im vertragskieferorthopädischen Bereich die Versorgungsregion zu verstehen. Das konkrete Ausmaß der Ausweitung der Versorgungswirksamkeit ist zwischen dem Inhaber des Einzelvertrags und der ÖGK im Einvernehmen mit der Landeszahnärztekammer festzulegen und ist in Zehntel einer Planstelle auszudrücken (z.B. Ausweitung auf 1,2 Planstellen). Es ist jedoch nicht möglich die Kassenplanstelle nach Belieben auszuweiten, denn das maximale Ausmaß der Ausweitung richtet sich nach der Anzahl an offenen Planstellen im jeweiligen Umgebungsgebiet. Auch sind die Öffnungszeiten der Ordination im halben Ausmaß der Ausweitung ebenfalls zu verlängern. Wird also z.B. auf 1,2 Planstellen ausgeweitet, sprich um 20%, ist die wöchentliche Öffnungszeit der

Ordination um 10% zu verlängern. Während es beim "schlichten Jobsharing" weder zu einer Ausweitung der Ordinationsöffnungszeiten oder Teilnahmeverpflichtung beim Notdienst kommt, ist beim erweiterten Jobsharing auch öfters am Notdienst teilzunehmen.

Bei beiden Jobsharingmodellen hat der Vertragsinhaber jedenfalls 25 % der vereinbarten Ordinationsöffnungszeiten weiterhin selbst zahnärztlich bzw. kieferorthopädisch in seiner Ordination tätig zu bleiben, während man nach dem alten Jobsharingvertrag mindestens 50 % der Ordinationsöffnungszeiten selbst tätig bleiben musste. Die gleichzeitige Anwesenheit von Vertragsinhaber und Jobsharingpartner ist nunmehr genauso wenig ein Hindernis wie die Erhöhung des Leistungsvolumens der Kassenstelle. Die Deckelung des Jahreshonorarsumme in Höhe von 125 % ist weggefallen. Auch kann man bis zu zwei statt früher nur einen



Jobsharingpartner haben und das "schlichte" Jobsharing bedarf auch keines Grundes mehr. Lediglich beim erweiterten Jobsharing ist die regionale Unterversorgung zur Begründung heranzuziehen, damit man die Zustimmung der Krankenkasse und der Landeszahnärztekammer erhält. Bei beiden Varianten des Jobsha-

rings besteht jedoch für die Krankenkasse und/ oder die Landeszahnärztekammer die Möglichkeit des Widerspruchs gegen das beabsichtigte Jobsharing, wenn die Voraussetzungen für das Jobsharing nicht gegeben sind, ein früheres Jobsharing des Vetragsinhabers durch Widerspruch beendet wurde oder Bedenken gegen die Person des Jobsharingpartners bestehen.

Der Jobsharingpartner muss jedenfalls zur selbstständigen Berufsausübung als Zahnarzt bzw. Kieferorthopäde in Österreich berechtigt sein und darf selbst keine Kassenordination führen. Ebenso wenig darf er als Wahlzahnarzt bzw. Wahlkieferorthopäde an der Adresse der Ordinationsstätte des Vertragsinhabers tätig sein. Kein Hindernis stellt es aber dar, wenn der Jobsharingpartner beispielweise in einer Krankenanstalt als angestellter Zahnarzt tätig ist, als angestellter Zahnarzt bei der Kammer eingetragen ist und nebenbei als Jobsharingpartner Ordinationsstättenluft schnuppern will. Hier gibt es für den Jobsharingpartner jedoch zu beachten, was in seinem Arbeitsvertrag als angestellter Zahnarzt festgelegt wurde. Oftmals bestehen nämlich in Arbeitsverträgen Nebenbeschäftigungsverbote oder zumindest Vereinbarungen darüber, dass die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung der Zustimmung durch den Arbeitgeber bedarf. Der Jobsharingpartner kann aber auch als Wohnsitzzahnarzt in die Zahnärzteliste eingetragen

sein, sofern er nicht bereits wegen einer anderen Ordinationsstätte als niedergelassener Wahlzahnarzt bzw. Privatzahnarzt oder aufgrund seiner unselbständigen Tätigkeit als angestellter Zahnarzt eingetragen ist. Auch eine Eintragung als niedergelassener Privatzahnarzt bzw. Privatkieferorthopäde, dessen Leistungen dann überhaupt nicht rückerstattungsfähig sind, an der Ordinationsstätte des Vertragsinhabers ist möglich, während dort wie bereits erwähnt der Betrieb einer Wahlzahnarztordination durch den Jobsharingpartner nicht zulässig ist. Als niedergelassener Zahnarzt sammelt man dann neben Beitragsmonaten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und der Grundrente des Wohlfahrtsfonds auch Beitragsmonate in der Ergänzungs- und Individualrente des Wohlfahrtsfonds, während Wohnsitzzahnärzte nur Beitragsmonate in der Grundrente sammeln. Hier sollte der Jobsharingpartner abwägen, was für ihn die sinnvollste Variante ist. Aber es gibt hier jedenfalls zu bedenken, dass ein Nachkauf von Zeiten in der Ergänzungsrente sehr teuer kommen wird und ein Nachkauf von Zeiten in der Individualrente überhaupt nicht möglich ist. Das Alter des Jobsharingpartners stellt beim Jobsharing nunmehr kein Kriterium dar. Somit ist es auch den Kolleginnen und Kollegen, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, weiterhin möglich, im kassenzahnärztlichen Bereich als Jobsharingpartner weiterzuarbeiten. »



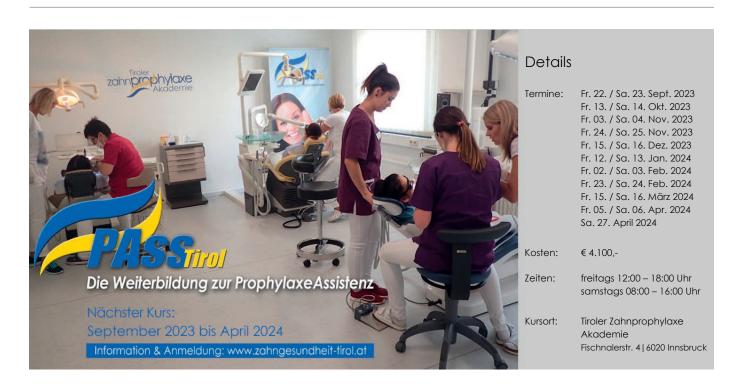
Eine weitere bemerkenswerte und erfreuliche Änderung stellt die nunmehrige Möglichkeit dar, im Rahmen des Jobsharings die für einen KFO-Einzelvertrag vorausgesetzten 20 Multibracktefälle innerhalb der ersten fünf Jahre des Jobsharings zu erbringen. Solange dieser Qualitätsnachweis nicht erbracht wurde, hat der Vertragskieferorthopäde die Leistungen des Jobsharingpartners stets zu überprüfen, damit der Qualitätsanspruch erfüllt bleibt.

Abschließend sollen noch einige Modalitäten des Jobsharings dargelegt werden. Anträge sind unter Verwendung des hierzu bestimmten Formulars, das auf der Website der Landeszahnärztekammer abrufbar ist, mindestens drei Monate im Vorhinein bei der Krankenkasse und der Landeszahnärztekammer einzubringen. Grundsätzlich sind Beginn und Beendigung des Jobsharings zum Quartal möglich sowie auch der Wechsel des Jobsharingpartners. Auch ist im Antrag unter anderem die beabsichtigte Dauer des Jobsharings anzugeben, wobei hier eine Maximaldauer von fünf Jahren vorgesehen ist. Eine Verlängerung des Jobsharings um jeweils bis zu fünf Jahre ist möglich. Zu bedenken ist hier aber, dass in der Zwischenzeit die Voraussetzungen für das erweiterte Jobsharing weggefallen sein könnten, wenn im Umgebungsgebiet keine Unterbesetzung von Kassenstellen mehr bestehen sollte. Der Vertragsinhaber und der Jobsharingpartner haben zudem auch untereinander, also im Innenverhältnis, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, der mindestens folgende Punkte zu enthalten hat: Eine Angabe, ob es sich um Jobsharing oder erweitertes Jobsharing handelt, Kündigungsbestimmungen, die Aufteilung der Ordinationszeiten und die Honorierung des Jobsharingpartners, da die vom Jobsharingpartner ebenfalls erbrachten Kassenleistungen ja vom Vertragsinhaber mit der Krankenkasse abgerechnet werden. Auch wenn dies nach dem Gesamtvertrag über das Jobsharing nicht verpflichtend ist, macht es durchaus Sinn, in dieser Vereinbarung auch vorab zu regeln, wie die Ableistung des verpflichtenden Notdienstes aufgeteilt werden soll.

Das Jobsharing kann neben dem Ablauf der Befristung auf verschiedene Weisen enden. Einerseits fällt es gegenüber der jeweiligen Krankenkasse weg, wenn der Vertrag zwischen Vertragsinhaber und Krankenkasse aufgelöst wird. Andererseits führt auch der Tod des Vertragsinhabers oder des Jobsharingpartners zu einem vorzeitigen Ende. Das Wegfallen der persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen des Vertragsinhabers oder Jobsharingpartners ist vom Vertragsinhaber unverzüglich der Krankenkasse und der Landeszahnärztekammer zu melden und führt ebenfalls zu einer vorzeitigen Beendigung. Wenn die Zielsetzung des Jobsharings (Abdeckung einer Planstelle) oder erweiterten Jobsharings (Ausweitung einer Planstelle) nicht eingehalten wird, so ist der

Vertragsinhaber zuvor von der Krankenkasse schriftlich zu ermahnen. Ergibt sich bei einer erneuten Prüfung dann, dass das jeweilige Ziel weiterhin nicht erreicht wird, kann die Krankenkasse unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zur Jahresmitte oder zum Jahresende das Jobsharing aufkündigen. Aus wichtigem Grund sind die Krankenkasse oder die Landeszahnärztekammer berechtigt, das Jobsharing vorzeitig durch Widerspruch zu beenden, wenn die Aufrechterhaltung des Jobsharings unzumutbar ist. Aus anderen, weniger gewichtigen, aber doch wesentlichen Gründen bedarf es jedoch zuerst einer erfolglosen Verwarnung und einer Einhaltung einer zumindest einmonatigen Frist und des Quartalsendes als Endigungstermin. Geht der Vertragsinhaber oder der Jobsharingpartner einer Nebentätigkeit nach, die mit den Zielen oder den Voraussetzungen des Jobsharings nicht in Einklang stehen, berechtigt dies ebenfalls die Krankenkasse oder die Landeszahnärztekammer zur vorzeitigen Beendigung durch Widerspruch. Der Vertragsinhaber kann ebenfalls das Jobsharing vorzeitig beenden. Hierbei muss er jedoch beim "schlichten" Jobsharing eine einmonatige Kündigungsfrist ohne speziellen Kündigungstermin und beim erweiterten Jobsharing eine sechsmonatige Kündigungsfrist mit Kündigungstermin zum Kalenderhalbjahr einhalten.

OMR DDr. Paul Hougnon





# Modernes Biofilmmanagement mit GBT (EMS-Airflow/Perioflow)

SAMSTAG, 22. APRIL 2023 EMS Training Centrum München (SWISS DENTAL ACADEMY)



#### Theorie (GBT-Schritte):

Verschiedene Ablaufprotokolle, Vorteile von GBT:

- Infektionskontrolle, Befunderhebung, Risikoermittlung
- Anfärben und "home-care"
- Biofilmmanagement: Airflow/Periofolow
- Grundlagen Physik, Pulver, Geräte, Anwendung
- Zahnsteinmanagement: Piezon/ PS-NoPain
- Delegation, QM, Recall

#### **Praxis:**

- Üben an Trainingstools
- Üben am Phantommodell
- Demonstration einer GBT am Patienten
- Gegenseitiges Üben



TERMIN: Samstag, 22. April 2023

ORT: EMS Training Centrum München (SWISS DENTAL ACADEMY) Anreise per Shuttlebus, Abfahrt um 07.30 Uhr, Innsbruck, Fischnalerstraße 4, 6020 Innsbruck Rückkehr: 18.30 Uhr in innsbruck

TEINAHMEGEBÜHR: € 210.-

(in der Teilnahmegebühr enthalten: Shuttlebus nach München, Seminarunterlagen, Pausensnacks, Mittagessen)

Beschränkte Teilnehmerzahl!



FREITAG 12./SAMSTAG 13. MAI 2023

FREITAG, 12. MAI 2023 14:30 - 17:30 Uhr



Ein gesunder Rücken für das zahnärztliche Team

Mag. Vera KADLETZ, Innsbruck

Körperliche und mentale Probleme durch den Arbeitsalltag des zahnärztlichen Teams verstehen.

- die Erhaltung körperlicher Gesundheit unterstützen (z.B. Rückenproblemen vorbeugen)
- die Erhaltung mentaler Gesundheit unterstützen (z.B. Erschöpfung vorbeugen)
- Yoga & Rückenschule praktische Übungen für den Alltag und Zuhause

TERMIN: Freitag, 12. Mai 2023 ORT: Antaratma Yoga Shala Innsbruck, Andreas Hofer Str. 13, A-6020 Innsbruck

TEINAHMEGEBÜHR: € 95.-Beschränkte Teilnehmerzahl!

SAMSTAG, 13. MAI 2023 09:00 - 16:00 Uhr

Kluge und kompetente Kommunikation und der Erfolg folgt.
Punkten Sie mit Hirn und Herz!

Betül HANISCH, Freiburg

Das für Sie maßgeschneidertes Seminar zeigt auf, wie Sie es mit Leichtigkeit schaffen, Ihre Wertschätzung sichtbar werden zu lassen und so das kostbare Vertrauen Ihrer Patienten gewinnen.



Parodontal Kranke : Parodontal Gesunde Munhygiene-Sitzungen mit Köpfchen und Können

OStR. Annette SCHMIDT. Pöcking

Wie variiere und differenziere ich für Laien, unsere Patienten, die unterschiedlichen Abläufe, Inhalte, Materialien/Wirkstoffe.

Aktuelle Gesichtspunkte - speziell bei der Entstehung der PARODONTITIS.

TERMIN: Samstag, 13. Mai 2023 **ORT:** HYPO Saal Tirol Hypo-Passage 1, A-6020 Innsbruck TEILNAHMEGEBÜHR: € 150.-



# Qualitätssicherung

Ein Versuch für Praxisanfänger oder Kollegen/innen, die noch nicht so lange in eigener Praxis niedergelassen sind, einen Leitfaden zu erstellen.

ualitätssicherung ist ein leidiges Thema. Sie kostet viel Zeit, ohne einen wirtschaftlichen Nutzen zu bringen. Dennoch ist sie Vorschrift. Gemäß § 50 Zahnärztegesetz ist die Österreichische Zahnärztekammer verpflichtet, über eine unabhängige Einrichtung eine Evaluierung von Qualitätskriterien bei allen österreichischen Zahnärzten und Zahnärztinnen durchzuführen. Beauftragt wurde hierzu die Roman Haas Medical Quality GmbH – medQ.at. Es bleibt also nur eine Lösung: den Aufwand durch standardisiertes Vorgehen so gering wie möglich zu halten. Einen großen Vorteil haben wir Zahnärzte aber immer noch: Wir dürfen uns selbst evaluieren und es werden nur stichprobenartige Kontrol-

len durch einen Kollegen oder eine Kollegin, als ausgebildete Qualitätssicherungsbeauftragte, durchgeführt. Die zu überprüfenden Praxen werden alle fünf Jahre nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.

Bei Praxiseröffnung wird die erste Selbstevaluierung fällig, eine Registrierung bei medQ. at ist dafür Voraussetzung. Nach Erhalt der Zugangsdaten kann man mit dem Ausfüllen des Fragebogens beginnen. Liest man den Fragebogen aufmerksam durch und setzt die darin geforderten Maßnahmen um, so besteht bereits eine gute Basis für eine erfolgreiche Qualitätssicherung. (Neu hinzugekommen ist die handfreie Bedienung der Armatur im Pati-

enten WC sowie in mindestens zwei Behandlungsräumen.)

Nächster Schritt ist die Anmeldung bei der AUVA. Diese betreut auf Wunsch den Betrieb präventivmedizinisch und sicherheitstechnisch. Die Betreuung ist gesetzlich vorgeschrieben und kann auch durch andere Firmen erfolgen, bei der AUVA ist sie aber kostenlos. Die Betreuer melden sich in regelmäßigen Intervallen in der Praxis an und führen Begehungen durch. Wenn man einmal angemeldet ist, läuft die Betreuung also von selbst, ohne dass man daran denken muss.

Besonderen Wert wird präventivmedizinisch auf Arbeitnehmerschutz gelegt: persönliche

Schutzausrüstung (Brille, Handschuhe, Mundschutz), Hautpflege, Schmuck, Hepatitis-B-Impfung der MitarbeiterInnen, Nadelbehälter, Nadelstichverletzungen und andere mögliche Arbeitsunfälle in der Praxis und deren Dokumentation, aktuelle Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Materialien und regelmäßige nachweisliche Unterweisung der Assistentinnen. Auch die psychische Belastung am Arbeitsplatz sollte evaluiert werden. Sicherheitstechnisch ebenfalls wichtig ist die Einhaltung der Prüfintervalle bei allen medizinischen Geräten, der elektrischen Anlagen, einer fallweise vorhandenen Klimaanlage, der Feuerlöscher, der Sauerstoffflasche, des Blutdruckmessgeräts und das Kennzeichnen eines Fluchtweges und von Stufen.

Die Überprüfung der Röntgengeräte erfolgt regelmäßig durch das Institut für Strahlenschutz ohne Anfrage. Zu beachten ist aber, dass halbjährlich eine Konstanzprüfung der Röntgengeräte und jeden Monat ein Simiconabgleich durchgeführt werden müssen. Vorschrift sind ebenfalls zwei Röntgenschürzen. Auch auf die verpflichtenden Strahlenschutz-

fortbildungen alle fünf Jahre, nun auch für Assistentlnnen verpflichtend, darf man nicht vergessen.

Um bei allen diesen Vorschriften nichts zu vergessen, empfiehlt es sich, irgendwo in der Praxis gut sichtbar und zugänglich eine Checkliste aufzuhängen, wo die erfolgten wiederkehrenden Überprüfungen mit Datum erfasst sind und schon das nächste Prüfdatum eingetragen ist.

#### Meine Tabelle beinhaltet:

- Überprüfung der Behandlungsstühle und medizinischen Geräte, die mit dem Patienten in Kontakt kommen, außer es besteht bereits ein Wartungsvertrag
- Überprüfung des Sterilisators
- Überprüfung von Absaugung und Kompressor
- Überprüfung von Feuerlöscher und Sauerstofflasche
- Eichen des Blutdruckmessgeräts
- Überprüfung von Elektrotom und Laser
- Überprüfung der elektrischen Anlagen
- Überprüfung der Notfallmedikamente mit Inhaltsliste und Ablaufdatum

Renommierte, umsatzstarke KFO- und Prophylaxe-Praxis in Tiroler Bezirkshauptstadt zu übergeben. Die Ordination ist sehr geräumig. Es besteht Erweiterungsmöglichkeit, evt. auch für ein Dentalzentrum mit Allgemeinzahnheilkunde oder Kinderzahnheilkunde. Solider Personalstand.

Bei Interesse: 0677/63617253 zu Ordinationszeiten

- Durchsicht des Verbrauchsmaterials mit Ablaufdatum
- Unterweisung der AssistentInnen unter Berücksichtigung der Hepatitis B Impfung und der Reinigungskraft
- Strahlenschutzfortbildung

Hier erlaube ich mir auch auf den Beitrag in der Zahnärztezeitung Ausgabe 1/2023 zu verweisen. Wahrscheinlich ist diese Liste noch nicht vollständig aber doch hilfreich. Denn man glaubt nicht, wie schnell ein Jahr vergeht.

MR Dr. Ingrid Schilcher



# DIPLOMLEHRGANG FÜR ORDINATIONSMANAGEMENT

Neues Ausbildungsprogramm für ZahnarztassistentInnen soll ZahnärztInnen von Administration und Bürokratie entlasten.

Umfragen zeigen, dass ein Großteil der ÄrztInnen und ZahnärztInnen mehr als 35 % ihrer Arbeitszeit nichtärztlichen Aufgaben widmen müssen. Geht es Ihnen auch so?

- Sie ersticken in Organisationsaufgaben, Bürokratie und Administration?
- Es fehlt Ihnen Zeit für medizinische Tätigkeiten?
- Patienten, die Ihrer Behandlung bedürfen, müssen abgewiesen werden?
- Sie finden kaum Zeit zur Fortbildung und zur Umsetzung von Innovationen?
   Außer auf Kosten Ihrer Freizeit und Lebensqualität.

Mit der Ausbildung im Diplomlehrgang für Ordinationsmanagement, beginnend am 20. Oktober 2023, nutzen Sie das volle Potenzial, das in Ihren MitarbeiterInnen steckt, durch zielgerichtete Qualifikation und gesteigerte Motivation. Gleichzeitig entlasten Sie sich von Organisationsaufgaben, Bürokratie und Administration.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.ordinationsassistenz.at

# Zahnärztlicher Notdienst



vom 1.4.2023 bis 25.6.2023 | jeweils 09:00-11:00 Uhr

Bezirk	Beginn	Ende	Gesamtname	Straße	Ort	Tel.
	01.04.2023	02.04.2023	Dr. med. dent. THOMAS Gregor	Bruggfeldstraße 31	6500 Landeck	05442 63074
	08.04.2023	09.04.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Hell Christine	Bundesstraße 185a	6414 Obermieming	05264 5752
	10.04.2023	10.04.2023	Dr. med. dent. Hrytsenko Viktoriya	Gemeindestraße 1/2.Stock/Top 4	6450 Sölden	05254 2172
	15.04.2023	16.04.2023	Dr. med. dent. Jehle Thomas	Graf 150	6500 Grins	05442 61952
	22.04.2023	23.04.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Knierzinger Elisabeth	Hauptstrasse 53	6511 Zams	05442 20990
	29.04.2023	30.04.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Rinner Alexander	Stampfle 77	6500 Stanz bei Landeck	05442 64343
	01.05.2023	01.05.2023	Dr. med. dent. Mair Alexander	Dorfstraße 44	6433 Ötz	05252 6192
	06.05.2023	07.05.2023	Dr. med. dent. Mangweth Gianna	Gemeindehaus 221	6543 Nauders	05473 87790
Imst+Landeck	13.05.2023	14.05.2023	MR Dr. med. univ. Gugg Elvis	Pfarrgasse 32	6460 lmst	05412 63126
Imst+Landeck	18.05.2023	19.05.2023	Dr. med. dent. Opatril Susan	Au 170	6553 See	05441 8460
	20.05.2023	21.05.2023	MR Dr. med. univ. Pöll Reinhard	Dorfstraße 44	6433 Ötz	05252 6192
	27.05.2023	28.05.2023	Dr. med. dent. Kurtalic Mirza	Bahnhofstraße 10	6424 Silz	0676 5913291
	29.05.2023	29.05.2023	Dr. med. dent. Rupp Klaus-Peter	Dorfstraße 20	6561 Ischgl	05444 20123
	03.06.2023	04.06.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Steinhauser Thomas	DrCarl-Pfeiffenberger-Straße 16	6460 lmst	05412 62615
	08.06.2023	09.06.2023	Dr. med. dent. THOMAS Gregor	Bruggfeldstraße 31	6500 Landeck	05442 63074
	10.06.2023	11.06.2023	Dr. med. dent. Tulvàn Tibor	Stuben 45/I.OG	6542 Pfunds	0680 2466899
	17.06.2023	18.06.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Weinseisen Angelika	Dorf 12a	6571 Strengen	05447 51010
	24.06.2023	25.06.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Hell Christine	Bundesstraße 185a	6414 Obermieming	05264 5752
	01.04.2023	02.04.2023	Dr. med. univ. Schaber Bruno	Brennerstraße 83	6150 Steinach am Brenner	05272 2341
	08.04.2023	09.04.2023	Dr. med. univ. Kirchler Peter	DrFelix-Bunzl-Straße 1/1	6112 Wattens	05224 52926
	10.04.2023	10.04.2023	Dr. med. dent. Stroisch Arndt Frieder	Innsbrucker Straße 525	6100 Seefeld in Tirol	05212 20121
	15.04.2023	16.04.2023	Dr. med. dent. Tursky Annika	Dorfstraße 17	6175 Kematen in Tirol	05232 2265
	22.04.2023	23.04.2023	Dr. med. dent. Unterholzner David	Dörferstraße 43	6067 Absam	05223 56300
	29.04.2023	30.04.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Volgger Christian	Matrei am Brenner 64	6143 Matrei am Brenner	05273 20063
	01.05.2023	01.05.2023	Dr. med. dent. Tursky Annika	Dorfstraße 17	6175 Kematen in Tirol	05232 2265
	06.05.2023	07.05.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Oberleitner Hans	Marktplatz 3	6410 Telfs	05262 65566
	13.05.2023	14.05.2023	Zahnarzt Bagdonas Tomas	Bahnhofstraße 24	6175 Kematen in Tirol	05232 2218
Innsbruck-Land	18.05.2023	19.05.2023	Dr. med. univ. Baumgartner Clemens	Straubstraße 5/II	6060 Hall in Tirol	05223 56052
	20.05.2023	21.05.2023	Dr. med. dent. Dieckmann Julia	Johann-Schuler-Weg 2	6114 Kolsass	05224 52511
	27.05.2023	28.05.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Braun-Austad Verena	Josef-Speckbacher-Straße 16	6112 Wattens	05224 52560
	29.05.2023	29.05.2023	Dr. med. dent. Dangl Marcel	Marktplatz 3	6410 Telfs	05262 696965
	03.06.2023	04.06.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Covi Dana	HNr. 96	6156 Gries am Brenner	06641256622
	08.06.2023	09.06.2023	Dr. med. univ. Derfler Günther	Bahnstraße 7a	6166 Fulpmes	05225 64082
	10.06.2023	11.06.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Bracco Jeanette	Riehlstraße 3	6166 Fulpmes	05225 64575
	17.06.2023	18.06.2023	Zahnärztin Fry Ines Alison Maria	Schweygerstraße 7	6060 Hall in Tirol	05223 43000
	24.06.2023	25.06.2023	Dr. med. dent. Girstmair Johannes	Pfarrgasse 6	6176 Völs	0512 303594
	01.04.2023	02.04.2023	Dr. med. univ. Sandbichler Markus	Leipziger Platz 1	6020 Innsbruck	0512 365036
	08.04.2023	09.04.2023	Dr. med. dent. Santoro Peter	Leopoldstraße 50	6020 Innsbruck	0512 586655
	10.04.2023	10.04.2023	Dr. med. dent. Schaffenrath-Walter Julia	Maximilianstraße 2	6020 Innsbruck	0512 341375
	15.04.2023	16.04.2023	Dr. med. dent. Schmielau Thomas	Claudiaplatz 1	6020 Innsbruck	0512 577904
	22.04.2023	23.04.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Schnabl Herbert	Glasmalereistraße 8	6020 Innsbruck	0512 585878
	29.04.2023	30.04.2023	Dr. med. dent. Spisic Oliver	Museumstraße 1	6020 Innsbruck	0512 573511
	01.05.2023	01.05.2023	Dr. med. dent. Rank Jutta	Brunecker Straße 2e	6020 Innsbruck	0512 561056
	06.05.2023	07.05.2023	Dr. med. univ. Oberbichler Brigitte	Technikerstraße 32	6020 Innsbruck	0512 278744
Innsbruck-Stadt	13.05.2023	14.05.2023	Medic dentist Toma Mihaela-Ana	Andechsstraße 46/1	6020 Innsbruck	0512 345260
	18.05.2023	19.05.2023	Dr. med. univ. Vescoli-Toifl Franziska	Museumstraße 32	6020 Innsbruck	0512 562022
	20.05.2023	21.05.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Völkl Norbert	Innrain 23	6020 Innsbruck	0512 564465
	27.05.2023	28.05.2023	Zahnarzt Vongehr Lars	Bleichenweg 14a	6020 Innsbruck	0512 890235
	29.05.2023	29.05.2023	Dr. med. dent. Nassberger-Höfle Eva	Schneeburggasse 50A	6020 Innsbruck	0512 288665
	03.06.2023	04.06.2023	Dr. med. univ. Weigerstorfer Otto	Innrain 11A/Top B1	6020 Innsbruck	0512 565100
	08.06.2023	09.06.2023	Zahnarzt Wille-Kollmar Walter	Seilergasse 4-6	6020 Innsbruck	0512 890432
	10.06.2023	11.06.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wiesner Günter	Claudiastraße 9	6020 Innsbruck	0512 572895
	17.06.2023	18.06.2023	Dr. med. dent. Bischel Alexander	Stiftgasse 7	6020 Innsbruck	0512 585868
	24.06.2023	25.06.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Sandbichler Anja	Anichstraße 10	6020 Innsbruck	0512 238446
	1 24.00.2023	25.00.2025	Sca. aniv. D med. dente Sanabienier Anja	,cristiane 10	3020 Hillsbruck	0312 230440



Bezirk	Beginn	Ende	Gesamtname	Straße	Ort	Tel.
Jeziiii.	01.04.2023	02.04.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Kröpfl Helmut	Dechant-Wieshofer-Straße 6	6380 Sankt Johann in Tirol	05352 63840
	08.04.2023	09.04.2023	·	Oberndorferstraße 44	6322 Kirchbichl	
			Dr. med. dent. Skwara Sebastian			05332 88678
	10.04.2023	10.04.2023	Dr. med. dent. Sprinzl-Glöcklhofer Gudrun	Wildschönauerstraße, Niederau 215	6314 Wildschönau	05339 20088
	15.04.2023	16.04.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Stadlmann Josef	Kaiserbergstraße 33/II	6330 Kufstein	05372 62132
	22.04.2023	23.04.2023	Zahnarzt Lüder Wolfgang	Alleestraße 28	6345 Kössen	05375 2354
	29.04.2023	30.04.2023	Zahnärztin Winhart Ester	Josef-Lengauer-Straße 9	6341 Ebbs	05373 43502
	01.05.2023	01.05.2023	Dr. med. univ. Sellner Ingo	Meierhofgasse 14	6361 Hopfgarten-Markt	05335 3455
	06.05.2023	07.05.2023	Dr. med. dent. Astl Juan Carlos	Christian Plattner-Straße 4	6300 Wörgl	05332 23650
Minds the state of the	13.05.2023	14.05.2023	Dr. med. dent. Brückner Burkard	Sonnweg 1	6336 Langkampfen	05332 88168
Kitzbühel+Kufstein	18.05.2023	19.05.2023	Dr. med. dent. Eichelbaum Johannes	Dorf 11	6345 Kössen	05375 29424
	20.05.2023	21.05.2023	Dr. med. dent. Endstrasser Eugen	Dorfstraße 43	6363 Westendorf	05334 30032
	27.05.2023	28.05.2023	Dr. med. univ. Fasel Christoph	Inngasse 52/2	6240 Rattenberg	05337 62382
	29.05.2023	29.05.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Frischmann Peter	Clemens-Payr-Straße 7	6300 Wörgl	05332 72619
	03.06.2023	04.06.2023	Dr. med. dent. Gebhardt Joachim	Rosenegg 50	6391 Fieberbrunn	05354 527700
	08.06.2023	09.06.2023	Dr. med. univ. Gundolf Irene	Lindenfeld 628	6232 Münster	05337 55055
	10.06.2023	11.06.2023	Dr. med. univ. Gröbner Martin	Franz-Erler-Straße 9	6370 Kitzbühel	05356 74847
	17.06.2023	18.06.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Golestani Anna	Maximilianstraße 17	6330 Kufstein	05372 62206
	24.06.2023	25.06.2023	Dr. med. dent. Heidler Nicolás	Brixentaler Straße 21	6361 Hopfgarten-Markt	05335 40626
	01.04.2023	02.04.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Moser Maria	Abfaltern 143	9913 Abfaltersbach	04846 53068
	08.04.2023	09.04.2023	Dr. med. univ. Reischl Herbert	Tiroler Straße 30/2	9900 Lienz	04852 65524
	10.04.2023	10.04.2023	Dr. med. dent. Ruckhofer Elisabeth	Alleestraße 29a	9900 Lienz	04852 63436
	15.04.2023	16.04.2023	Dr. med. univ. Rumpler Josef	Schweizergasse 26 a	9900 Lienz	04852 72200
	22.04.2023	23.04.2023	Zahnärztin Schäffer Constance	HNr. 122	9913 Abfaltersbach	04846 53357
	29.04.2023	30.04.2023	Dr. med. univ. Thonhauser Claudia	Muchargasse 15	9900 Lienz	04852 73535
	01.05.2023	01.05.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Troyer Isabella	Eduard-Wallnöfer-Straße 3	9971 Matrei in Osttirol	04875 20000
	06.05.2023	07.05.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Wieser Carola	Marcherstraße 3	9900 Lienz	04852 73400
	13.05.2023	14.05.2023		HNr. 8	9920 Sillian	
Lienz			Mag. Voynova Yoanna			04842 51481
	18.05.2023	19.05.2023	Dr. med. univ. Wohlgenannt Gunhild	Muchargasse 19	9900 Lienz	04852 63630
	20.05.2023	21.05.2023	Dr. med. univ. Girstmair Agnes	Tauerntalstraße 12	9971 Matrei in Osttirol	04875 5222
	27.05.2023	28.05.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Grüner Stefan	Kärntner Straße 62	9900 Lienz	04852 62616
	29.05.2023	29.05.2023	Dr. med. dent. Klaunzer Florian	Amlacher Straße 2	9900 Lienz	04852 62466
	03.06.2023	04.06.2023	Zahnarzt Koban Cajetan	Andrä Idl-Straße 1	9990 Nußdorf-Debant	04852 62733
	08.06.2023	09.06.2023	Dr. med. dent. Korber Patrick	Tiroler Straße 3	9991 Dölsach	04852 64959
	10.06.2023	11.06.2023	Zahnarzt Meuschke Jörg	Südtiroler Platz 2	9900 Lienz	04852 62822
	17.06.2023	18.06.2023	Zahnärztin Schäffer Constance	HNr. 122	9913 Abfaltersbach	04846 53357
	24.06.2023	25.06.2023	Dr. med. univ. Reischl Herbert	Tiroler Straße 30/2	9900 Lienz	04852 65524
	01.04.2023	02.04.2023	OMR Dr. med. univ. Steppan Markus	Untermarkt 16	6600 Reutte	05672 63383
	08.04.2023	10.04.2023	Dr. med. dent. Glatthor Johannes Matthias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960
	22.04.2023	23.04.2023	Dr. med. dent. Glatthor Johannes Matthias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960
	06.05.2023	07.05.2023	Dr. med. dent. Nahler Lucas	Lindenstraße 35/Top 4	6600 Reutte	05672 63686
	13.05.2023	14.05.2023	Dr. med. univ. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6600 Reutte	05672 64004
Reutte	20.05.2023	21.05.2023	Dr. med. dent. Lindner Jolanta	Höf 11	6675 Tannheim	05675 43353
	27.05.2023	29.05.2023	Dr. med. univ. Scheidle Dietmar	Lindenstraße 25	6600 Reutte	05672 64004
	03.06.2023	04.06.2023	Dr. med. dent. Lindner Jolanta	Höf 11	6675 Tannheim	05675 43353
	17.06.2023	18.06.2023	Dr. med. dent. Nahler Lucas	Lindenstraße 35/Top 4	6600 Reutte	05672 63686
	24.06.2023	25.06.2023	Dr. med. dent. Glatthor Johannes Matthias Markus	Kirchplatz 28	6632 Ehrwald	05673 21960
	01.04.2023	02.04.2023	Dr. med. dent. Matt Stefanie	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	08.04.2023	09.04.2023	Dr. med. dent. Kouhzad Arash	Dorf 17	6134 Vomp	05242 63511
	10.04.2023	10.04.2023	Dr. med. dent. Reitmeir Maximilian	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 63886
	15.04.2023	16.04.2023	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 67235
	22.04.2023	23.04.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Sigwart Ernst	Innsbrucker Straße 7	6130 Schwaz	05242 66866
	29.04.2023	30.04.2023	Dr. med. dent. Sixt Wilhelm	Unterau 7a	6280 Zell am Ziller	05282 2174
	01.05.2023	01.05.2023	Dr. med. dent. Telsnig-Jäger Anna	Koflerweg 7a	6275 Stumm	05283 28874
Schwaz	06.05.2023	07.05.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Altrichter Robert	Ramsau 160	6284 Ramsau im Zillertal	05282 4090
	13.05.2023	14.05.2023	Dr. med. univ. Dr. med. dent. Gartner Martin	Schalserstraße 7 a	6200 Jenbach	05244 64676
	18.05.2023	19.05.2023	Dr. med. dent. Kastan Christina	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	20.05.2023	21.05.2023	Dr. med. dent. Klammer Sandra	Innsbrucker Straße 15	6130 Schwaz	05242 21015
	27.05.2023	28.05.2023	Dr. med. dent. Kouhzad Arash	Dorf 17	6134 Vomp	05242 63511
	29.05.2023	29.05.2023	Dr. med. dent. Krejci Florian	Dorfstraße 146	6212 Maurach	05243 5006
	03.06.2023	04.06.2023	Zahnarzt Seifert Reinhard	Bahnhofstraße 18	6116 Weer	05224 67235
	08.06.2023	09.06.2023	Dr. med. dent. Meissner Michael	Anton-Öfner-Straße 29	6130 Schwaz	05242 65565
	10.06.2023	11.06.2023	Dr. med. dent. Reitmeir Maximilian	Hauptstraße 450	6290 Mayrhofen	05285 63886
	17.06.2023	18.06.2023	Dr. med. dent. Matt Stefanie	Huberstraße 33	6200 Jenbach	05244 63450
	24.06.2023	25.06.2023	Dr. med. dent. Telsnig-Jäger Anna	Koflerweg 7a	6275 Stumm	05283 28874



# Der Heilund Kostenplan

Während in anderen Bereichen der Medizin oftmals keine konkrete einzelne Norm zur Aufklärung von Patienten, auch in Hinsicht auf die Behandlungskosten, besteht und sich dort die ärztliche Aufklärungspflicht aus einer Vielzahl an Normen und rechtlichen Grundsätzen ableiten lässt, wurde beim Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG) ein anderer Weg gewählt.

ier wird in § 18 ZÄG ausdrücklich festgelegt, worüber Angehörige der zahnmedizinischen Berufe ihre Patienten zumindest aufzuklären haben, wobei die Pflicht zur Aufklärung über Kosten in medizinischer Hinsicht nach Abs. 1 leg. cit. nur eine beispielhafte Aufzählung enthält. Im Gegen-



Mag. Philipp Lanner

satz dazu findet sich in Abs. 3 legt. cit. eine abschließende Aufzählung von drei Fällen, in denen der Patient vom Zahnarzt über die voraussichtlichen Behandlungskosten jedenfalls in Form eines schriftlichen Heil- und Kostenplans aufzuklären ist, wobei der Begriff Heilund Kostenplan im Grunde ein Synonym für Kostenvoranschlag ist:

- 1. Dem Patienten entstehen durch Art und Umfang der Behandlung wesentliche Kosten (s. unten)
- 2. Die Kosten übersteigen die in den Autonomen Honorarrichtlinien der ÖZÄK (AHR) festgelegte Honorarhöhe.
- **3.** Der Patient verlangt einen schriftlichen Heil- und Kostenplan.

Unter wesentlichen Kosten werden 70% des durchschnittlichen Monatslohnes eines österreichischen Arbeitnehmers verstanden und werden diese einmal jährlich von der ÖZÄK mittels Grenzwerteverordnung verlautbart. Die jüngste Verordnung legt diese Schwelle bei Behandlungskosten in Höhe von 1.995,00 Euro fest. Freilich kann diese Bestimmung nicht dadurch umgangen werden, dass das Honorar für eine Gesamtbehandlung in mehrere Honorarnoten aufgesplittet wird.

Eine Bestimmung, deren Verletzung sehr häufig Gegenstand von Patientenbeschwerden und -anfragen ist, findet sich in § 18 Abs. 3 Z 2 ZÄG. Denn selbst, wenn nur eine einzelne Honorarposition über dem AHR-Tarif liegt, ist dem Patienten von Gesetzes wegen ein schriftlicher Heil- und Kostenplan vorzulegen. Dies geschieht leider oftmals nicht, was im Nachhinein zu leidigen Diskussionen mit Patienten, oftmals wegen weniger Euros

führen kann. Auch bewirkt die Nichtvorlage des Heil- und Kostenplans in gewisser Weise, dass die Höhe einzelner Honorarposten mit den AHR gedeckelt ist, sofern die zahnmedizinische Leistung einen durchschnittlichen Aufwand nicht wesentlich übersteigen sollte. Dies rührt daher, dass § 1152 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) besagt, dass ein angemessenes Entgelt als bedungen gilt, wenn im Vertrag weder ein Entgelt bestimmt wurde noch Unentgeltlichkeit vereinbart wurde. Die ÖZÄK betrachtet für den Gebrauch der Schlichtungsstelle eine 30-prozentige Unter- oder Überschreitung der AHR-Tarife als angemessenes Entgelt für durchschnittliche Leistungen. Es ist gut denkbar, dass auch ein Zivilgericht dieser Ansicht zur Angemessenheit folgen würde. Eine entsprechende Garantie dafür gibt es freilich aber nicht.

Im dritten Falle ist dann ein Heil- und Kostenplan zu erstellen, wenn der Patient dies verlangt, wobei diese Pflicht dann völlig unabhängig von den Behandlungskosten besteht. Während bei den beiden anderen Fällen aufgrund der gesetzlichen Pflicht zur Aufklärung mittels Heilund Kostenplans vom Patienten jedenfalls kein Entgelt für die Erstellung des Heil- und Kostenplans verlangt werden kann, ist dies im Falle von § 18 Abs. 3 Z 3 ZÄG grundsätzlich möglich. Hier ist jedoch die zwingende Bestimmung des § 5 Abs. 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) zu



beachten, da es sich wie bereits oben erwähnt beim Heil- und Kostenplan um einen Kostenvoranschlag handelt. Demnach hat der Patient, der Verbraucher ist, nur dann ein Entgelt für die Erstellung eines Kostenvoranschlags zu bezahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Auch dann, wenn Leistungen verrechnet werden sollen, für die in den AHR kein Tarif festgelegt wird, ist dringend anzuraten, vorab einen Heilund Kostenplan zu erstellen und dem Patienten vorzulegen. Hier besteht zwar von Gesetzes wegen keine ausdrückliche Pflicht. Jedoch sollte dies aus Praktikabilitätsgründen ebenfalls stets gemacht werden. Auch dann, wenn keine wesentlichen Kosten anfallen oder bei den Honorarpositionen AHR-Tarife nicht überschritten werden sollen, ist es überhaupt ratsam, einen schriftlichen Heil- und Kostenplan vorzulegen, der mit der entsprechenden Software oftmals mit wenigen Mausklicks erstellt ist. Denn ein Patient, der nachweislich im Vorhinein über die Kosten informiert wurde und daraufhin die zahnärztliche Leistung in Anspruch nimmt, wird sich schwer damit tun, sich im Nachhinein auf überraschend hohe bzw. unangemessene Kosten zu berufen.



Wie bereits oben erwähnt, kommt im Vertragsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient das Konsumentenschutzgesetz zur Anwendung, sofern der Patient die Leistung nicht als Unternehmer, sondern als Verbraucher in Anspruch nimmt. Daher ist neben dem Hinweis auf eine allfällige Entgeltlichkeit der Erstellung des Heil- und Kostenplans auch § 5 Abs. 2 KSchG von maßgeblicher Bedeutung. Dieser besagt, dass die Richtigkeit des Kostenvoranschlages als garantiert gilt, sofern der Unternehmer ausdrücklich nichts Gegenteiliges erklärt hat. Daher ist es stets sinnvoll, im Heil- und Kostenplan festzuhalten, dass sich die Kosten ändern können, falls sich im Rahmen des Eingriffs bzw. der Therapie herausstellt, dass aus medizinischer Sicht andere Mittel zu ergreifen sind. Freilich sollte der Patient im Rahmen der Behandlung auf medizinisch notwendige Änderungen angesprochen und darüber nachweislich aufgeklärt werden. Denkbar ist gerade bei langfristigen Behandlungen – zum Beispiel auch, dass sich die Materialkosten oder sonstige Kosten von Erfüllungsgehilfen bzw. Zulieferern ändern können. Auch auf diesen Umstand sollte im Bedarfsfalle auf dem Heil- und Kostenplan hingewiesen werden. Es ist nicht nur in diesem Zusammenhang generell ratsam, die Verbindlichkeit des Heil- und Kostenplans zu befristen, um sowohl für sich selbst als auch für den Patienten Klarheit zu verschaffen, ob die Leistung zu den im Heilund Kostenplan festgelegten Konditionen in Anspruch genommen wird oder nicht. Dies ist vor allem auch deshalb ratsam, da gesetzlich keine konkrete Frist zur Verbindlichkeit bzw. Gültigkeit eines Kostenvoranschlages gibt. Deshalb würde es sich um die berühmte juristische Einzelfallentscheidung bei der Klärung der Frage handeln, ob ein Zahnarzt auch viele Wochen oder gar Monate nach Vorlage des Heil- und Kostenplans noch an ebendiesen gebunden ist, oder der Patient durch seine lange Untätigkeit nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auf die Inanspruchnahme der Leistung zu den festgehaltenen Konditionen konkludent verzichtet hat.

Auch wenn Schriftlichkeit im rechtlichen Sinne bedeutet, dass das Schriftstück handschriftlich oder allenfalls mittels elektronischer Signatur von demjenigen, der die darin enthaltene Willenserklärung abgibt, unterfertigt sein muss, so stellt die Nichtunterfertigung

nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs keinen derart gravierenden Formmangel dar, der zur Ungültigkeit des Heil- und Kostenplans führen würde (OGH vom 24.02.2010, 3 Ob 223/09d). Auch eine fehlende Addition der einzelnen Honorarposten war in dieser Entscheidung des OGH kein Hindernis. Essentiell ist jedoch, dass der Heil- und Kostenplan für den Patienten leicht überprüfbar bleibt.

Neben den bereits oben erwähnten zivilrechtlichen Konsequenzen der Verletzung der Pflicht zur Vorlage eines schriftlichen Heil- und Kostenplanes, können auch Konsequenzen von sanktionsrechtlicher Natur treten. So legt § 89 Abs. 5 Z 2 ZÄG fest, dass die Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 18 ZÄG eine Verwaltungsübertretung darstellt, die mit einer Geldstrafe von bis zu 4.000,00 Euro bestraft werden kann. Da es sich zudem um eine Berufspflicht handelt, ist es in entsprechend begründeten bzw. gravierenden Fällen auch denkbar, dass sich der Zahnarzt unter Umständen auch disziplinarrechtlich zu verantworten hat.

Mag. Philipp Lanner

# Ausschreibung von freien Kassenzahnarztstellen für Zahnärzte

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) nachstehende Vertragszahnarztstellen ausgeschrieben:

#### FACHÄRZTE FÜR ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE BZW. ZAHNÄRZTE

7 Stellen für Innsbruck zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Wattens zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Wattens zum 1.7.2023 (ÖGK)

1 Stelle für Volders zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Thaur zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Hall i.T. zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Seefeld zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Telfs zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Neustift i.St. zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kirchberg zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kirchberg oder Reith zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für St. Johann i.T. zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für St. Johann i.T. zum 1.7.2023 (ÖGK)

1 Stelle für Fieberbrunn zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

3 Stellen für Kitzbühel zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kirchdorf zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Waidring zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Kufstein zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Kufstein zum 1.7.2023 (ÖGK)

3 Stellen für Wörgl zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Thiersee zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Angerberg zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Ellmau zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Brixlegg zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Reith i.A. zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Söll zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Elbigenalp zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

3 Stellen für Reutte zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Ehrwald zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Schwaz zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Fügen zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Achenkirch zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Mayrhofen zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Kaltenbach oder Aschau zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Stumm zum 1.7.2023 (ÖGK)

1 Stelle für Zell a.Z. zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

2 Stellen für Jenbach zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Matrei i.O. zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

1 Stelle für Lienz zum 1.7.2023 (ÖGK+BVAEB)

Die Berufung als Vertragszahnarzt erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Die Honorierung des in Vertrag genommenen Zahnarztes erfolgt nach der Honorarordnung zum Gesamtvertrag. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens **21.4.2023** an die Landeszahnärztekammer für Tirol zu senden.

#### Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliches Ansuchen;
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR
- e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z. B. Facharztdiplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde)

g) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kassenpraxis keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Zif 6 lit f) ausgeübt wird.

## Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
- b) Bestätigung von Zeiten als angestellter

Zahnarzt nach Erlangung der Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung (Eintragung in die Zahnärzteliste);

- Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- d) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragszahnarztes
- e) Diplome oder Zertifikate, verliehen oder anerkannt von der ÖÄK oder der ÖZÄK;
- f) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten:

Sämtliche Bewerbungen müssen schriftlich bei der Landeszahnärztekammer für Tirol eingereicht werden, da nur schriftliche Unterlagen bei der Beschlussfassung durch den Landesausschuss berücksichtigt werden können. Urkunden sind im Original bzw. beglaubigte Kopien zu belegen. Werden Angaben nicht oder nicht ausreichend vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch entsprechende Dokumente belegt, finden diese bei der Punkteberechnung keine Berücksichtigung. Bei Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landeszahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen Reihungsrichtlinien entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. **Bewerbungsformular als "PDF-Datei" unter www.zahnaerztekammer.at** 

# Ausschreibung von Kassenplanstellen für Kieferorthopädie

Gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages Kieferorthopädie (KFO-GV) vom 16.12.2014 werden im Einvernehmen mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sowie der in § 2 Abs. 1 des KFO-GV angeführten bundesweiten Sonderversicherungsträger folgende kieferorthopädische Kassenplanstellen ausgeschrieben:

#### **VERSORGUNGSREGION TIROL-ZENTRALRAUM:**

- 1 Stelle für den Bezirk Innsbruck-Stadt zum 1.7.2023
- 1 Stelle für den Bezirk Schwaz zum 1.7.2023

#### **VERSORGUNGSREGION TIROL-NORDOST:**

1 Stelle für den Bezirk Kitzbühel zum 1.7.2023

Die Berufung als Vertragskieferorthopäde erfolgt nach Abschluss eines Einzelvertrages. Bewerber haben ihre Gesuche, belegt mit nachstehend angeführten Unterlagen, bis spätestens **21.4.2023** an die Landeszahnärztekammer für Tirol zu senden.

#### Zwingende Bewerbungsunterlagen:

- a) Schriftliches Ansuchen;
- b) Geburtsurkunde;
- c) ausführlicher Lebenslauf;
- d) Nachweis der Staatsbürgerschaft des EWR;
- e) Nachweis des Abschlusses des Zahnmedizinstudiums bzw. Medizinstudiums (Promotionsurkunde);
- f) Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes in Österreich (z.B. Facharztdiplom ZMK, zahnärztliches Prüfungszeugnis, Approbationsurkunde):
- g) Nachweis einer der Ausbildungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. a bis lit. g der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden (z.B. Diplom für Fachzahnarzt für KFO, ABO- oder EBO-Befähigungsnachweis, Fortbildungsnachweis KFO der ÖZÄK);
- h) für jeden der gemäß Abschnitt IV Ziffer 3 lit. h der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden nachzuweisenden 20 KFO-Fälle (20

Multibracket Behandlungsfälle, die in den letzten 3 Jahren abgeschlossen wurden und im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein müssen): Panorama- und Fernröntgen (Fernröntgen nur vor Beginn der Behandlung), Gesichtsfotos (en face und Profil), Mundfotos (frontal, Spiegelaufnahmen des Seitenzahnbereichs rechts und links, Spiegelaufnahmen von Oberkiefer und Unterkiefer) vor Beginn und nach Ende der Behandlung, Diagnose;

Anstatt der Mundfotos können auch Anfangsund Endmodelle (unbeschädigt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorgelegt werden

Sind die Mundfotos im Einzelfall für die Beurteilung nach PAR-Index unzureichend, sind auf Ver-langen der von Landeszahnärztekammer und Kasse eingerichteten paritätischen Expertenkommission zusätzlich binnen 7 Tagen auch Anfangs- und Endmodelle (unbeschä-

digt, kieferorthopädisch getrimmt, mit Patientennamen und Erstellungsdatum beschriftet) vorzulegen;

i) schriftliche Erklärung, dass ab dem Zeitpunkt des Beginns der Tätigkeit als Kassenkieferorthopäde keine andere hauptberufliche Tätigkeit (siehe Abschnitt IV Ziffer 6 lit. e der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden) ausgeübt wird;

## Fakultative Bewerbungsunterlagen (falls für die Punkteberechnung erforderlich):

- a) Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) und Nachweis der Sorgepflicht (z.B. Familienbeihilfenbescheinigung, gerichtlicher Unterhaltsbeschluss);
- b) Bestätigung der zuständigen Interessensvertretung über Zeiten der Niederlassung;
- c) Bestätigung der Praxisvertretungen eines Vertragskieferorthopäden
- d) Nachweis des abgeleisteten Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, Mutterschutzzeiten

Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich bei der Landeszahnärztekammer für Tirol eingereicht werden. Urkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen. Bei Bewerbungen um mehrere, gleichzeitig in den Mitteilungen der Landeszahnärztekammer für Tirol ausgeschriebene Stellen hat der Bewerber verbindlich für die ausgeschriebenen Stellen seine Prioritäten anzugeben.

Zur administrativen Erleichterung wird von der Landeszahnärztekammer für Tirol ein Bewerbungsformular aufgelegt, das inhaltlich den neuen der Richtlinien für die Auswahl der § 2-Kieferorthopäden entspricht. Die Verwendung dieses Formulars bei einer Bewerbung ist nicht zwingend, wird jedoch aus Gründen der Vermeidung von Formalfehlern empfohlen. Bewerbungsformular als "PDF-Datei" unter www.zahnaerztekammer.at



# Standesveränderungen

Stand der gemeldeten Zahnärzte Stichtag 6. März 2023: 505

	Niedergelassene Zahnärzte		Angestellte Zahnärzte		Wohnsitzzahnärzte	
Stichtag	2.12.2022	6.3.2023	2.12.2022	6.3.2023	2.12.2022	6.3.2023
Imst	28	28			3	3
Innsbruck-Land	76	77			10	13
Innsbruck-Stadt	119	118	44	41	25	26
Kitzbühel	37	37			3	3
Kufstein	56	55	1	1	5	7
Landeck	17	17			6	6
Lienz	22	22			0	0
Reutte	13	12	1	1	0	0
Schwaz	32	31	1	1	5	6
Gesamt	400	397	47	44	57	64

### Standesveränderungen vom 2. Dezember 2022 bis 6. März 2023

#### Eintragungen in die Zahnärzteliste:

- Zahnarzt Ali Yasin zum 1.8.2022;
- Dr. med.dent. Thomas Eller zum 2.1.2023;
- Dr. med.dent. Felix Oßwald zum 2.1.2023;
- DDr. Elisabeth Knierzinger zum 2.1.2023;
- Dr. med.dent. Alex Solderer, MAS, zum 24.1.2023;
- dr. med.dent. Réka Szlávecz zum 24.1.2023;
- DDr. Flavia Riccabona zum 3.2.2023;
- Zahnärztin Sophia Seiferth zum 6.2.2023;
- Zahnarzt Oliver Münzel zum 6.2.2023;
- Dr. med.dent. Veronika Grüner zum 1.3.2023;

#### Praxiseröffnungen:

- Dr. med.dent. Michael Gabauer-Fidalgo, 6020 Innsbruck, Innrain 14 zum 1.1.2023;
- DDr. Elisabeth Knierzinger, 6511 Zams, Hauptstraße 53 zum 2.1.2023;
- Dr. med.dent. Alex Solderer, MAS, 6122 Fritzens, Austraße 51 zum 24.1.2023;

#### Praxisschließungen:

- Dr. med.dent. Elmar Bange, 6335 Vorderthiersee zum 16.12.2022;
- Dr. Franz Ladinig, 6632 Ehrwald zum 31.12.2022;
- Dr. Manfred Reitmeir, 6290 Mayrhofen zum 31.12.2022;
- DDr. Manfred Zeisler, 6020 Innsbruck zum 31.12.2022;

- Dr. Reinhard Mangweth, 6543 Nauders zum 31.12.2022;
- Dr. med. Stephan Wiens, 6020 Innsbruck zum 10.1.2023;

#### Streichungen aus der Zahnärzteliste:

- Dr. med.dent. Elmar Bange zum 17.12.2022;
- Dr. Juliane Atzl zum 1.1.2023;
- Dr. Herbert Pick zum 1.1.2023;
- Dr. med.dent. Marlies Berger zum 1.1.2023;
- Dr. med. Stephan Wiens zum 11.1.2023;
- Dr. med.dent. Verena Weber zum 1.2.2023:

Die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau sowie die Landeszahnärztekammer für Tirol informieren aufgrund § 5a der Reihungskriterien-Verordnung BGBI II Nr. 487/2002 idgF über die einvernehmliche Vergabe folgender Vertragszahnarztstellen:

- Innsbruck: 1.4.2023 Dr. med.dent. Paul Fabrizi (ÖGK+BVAEB)
- Innsbruck: 1.4.2023 Dr. med.dent. Carolin Krabbe (ÖGK+BVAEB)
- Rum: 1.5.2023 Dr. med.dent. Clemens Deiser-Schaffer (ÖGK+BVAEB)
- Schwaz: 1.4.2023 Dr. med.dent. Niko Lerch (ÖGK+BVAEB)
- Schwaz: 1.4.2023 DDr. Benedikt Leitner (ÖGK+BVAEB)
- Kufstein: 1.4.2023 Dr. med.dent. Judith Lamm (ÖGK+BVAEB)





# Versichern beruhigt

Die Herausforderung besteht darin, mehr als nur eine Versicherung anzubieten – eine Gesamtlösung



Dörrstraße 85 A-6020 Innsbruck Tel. 0512–263926 office@hofer-partner.at www.hofer-partner.at





# Steuersparend investieren

Mit dem neuen Investitionsfreibetrag kann für die Anschaffung und Herstellung ungebrauchter abnutzbarer Wirtschaftsgüter ab sofort ein zusätzlicher Steuerfreibetrag in Höhe von 10 Prozent des Investitionsvolumens geltend gemacht werden. Im Bereich Ökologisierung sind es sogar 15 Prozent.

ieser seit 1. Jänner 2023 neue Freibetrag ist ein fiktiver Posten, der für bestimmte Investitionen zusätzlich zur herkömmlichen Anlagenabschreibung von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden darf. Insgesamt können hier jährlich Anschaffungs- und

Herstellungskosten in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro zu Grunde gelegt werden. Im besten Fall ergibt sich daraus ein Steuerfreibetrag von 150.000 Euro, was bei einem Grenzsteuersatz von z.B. 50 Prozent zu einer Steuerersparnis von bis zu 75.000 Euro führen kann.



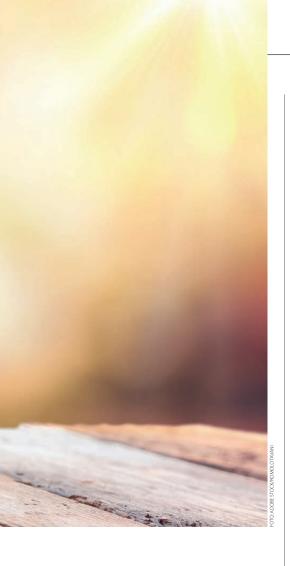


Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Raimund Eller

#### Ausnahmen beachten

Ausgenommen sind geringwertige Wirtschaftsgüter, Gebäude, KFZ (außer Elektroautos), unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer für Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit, Life-Science) und Anlagen in Verbindung mit fossilen Energieträgern.

Ebenso ausgeschlossen ist die Doppelbelegung eines Wirtschaftsguts mit dem Gewinnfreibetrag und dem Investitionsfreibetrag. Ersteren gibt es ja bereits seit vielen Jahren. Er ist gestaffelt, kann für Gewinne bis zu 580.000 Euro geltend gemacht werden und nimmt mit zunehmender Gewinnhöhe von 15 Prozent auf 4,5 Prozent ab. Voraussetzung ist auch hier eine bestimmte Investitionsfreibetrag gelten für den Gewinnfreibetrag auch bestimmte Wertpapiere als begünstigungsfähig.





#### DIE ÄRZTESTEUERBERATER





#### **Termine einhalten**

Tipp: Um von beiden Freibeträgen maximal zu profitieren, empfiehlt es sich, für alle zugelassenen Wirtschaftsgüter den Investitionsfreibetrag zu nutzen. Der Gewinnfreibetrag sollte somit ab 2023 primär durch die Anschaffung von Wertpapieren oder Investitionen in Baulichkeiten abgedeckt werden. Im Zuge der mittelund langfristigen Investitionsplanung sollten Großinvestitionen vorzugsweise für besonders gewinnstarke Jahre vorgesehen werden.

In Hinblick auf die Planung ist es in diesem Zusammenhang auch gut, die Spielregeln hinsichtlich des Timings genau zu kennen: Als Anschaffungsdatum gilt die Lieferung (Verschaffung der Verfügungsmacht) und die Betriebsbereitschaft. Der Zeitpunkt der Bestellung und Zahlung ist für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags sowie auch des Gewinnfreibetrags nicht maßgeblich.

#### Team Jünger Steuerberater OG

Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at

www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at

#### VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

#### was für uns spricht...

über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten

💈 250 Zahnärzte als Klienten

den Enthusiasmus der ersten Stunde

#### ...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

#### TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck Tel: +43 512 59859–0 • Fax: +43 512 59859–25 info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.



# Finanzielle Unterstützung in schweren Zeiten

Die Leistungen der Hinterbliebenenunterstützung und der Bestattungsbeihilfe stellen im Ablebensfall von Wohlfahrtsfondsteilnehmer:innen eine finanzielle Soforthilfe für deren Hinterbliebene dar.

ür alle erstmals nach dem 1. Jänner 2014 in den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol neu eingetretenen Ärzt:innen wurde auf ein "individuelles Anwartschaftssystem" umgestellt. Das Leistungsausmaß bestimmt sich dabei nach der Dauer der Beitragsleistung im Rahmen der Teilnahme am Wohlfahrtsfonds.

Bei frühem Ableben der Teilnehmer:innen erfolgt als Ausdruck des solidarischen Charakters des Versorgungswerkes eine beitragsfreie Hinzurechnung von Anwartschaftsprozentsätzen. Für Teilnehmer:innen mit einer vor dem 1. Jänner 2014 begründeten Leistungsanwartschaft bleibt es beim fixen Leistungsbetrag gemäß Beitragsordnungs- und Leistungskatalog der Ärztekammer für Tirol.

#### Einmalleistungen bei Ableben

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablebens aktiver Kammerangehöriger oder von

Empfänger:innen einer Alters- oder Invaliditätsversorgung erfolgt die Anspruchsprüfung, um eine möglichst rasche Soforthilfe bereitstellen zu können. Voraussetzung ist eine entsprechende Antragstellung seitens der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

### Maximale Höhe der Leistung (Wert 2023: 100 % Anwartschaft)

Hinterbliebenenunterstützung: 27.300 Euro Bestattungsbeihilfe: 3900 Euro

## Für nach dem 1. Jänner 2014 neu eingetretene Ärzt:innen gilt:

Für jeden Monat, in dem der volle Beitrag zur Hinterbliebenenunterstützung gemäß Beitragssatz"Angestellte Ärzt:innen" geleistet wird, wird folgende Anwartschaft erworben:

- bis zum vollendeten 35. Lebensjahr: 0,08% p. m.
- vom voll. 35. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr: 0,20 % p. m.

 ab dem vollendeten 45. Lebensjahr: 0,40 % p. m.

Für jeden Monat, in dem der volle Beitrag zur Hinterbliebenenunterstützung gemäß Beitragssatz "Niedergelassene Ärzt:innen" geleistet wird, wird eine Anwartschaft von 0,40% p. m. erworben. Insgesamt kann höchstens eine Anwartschaft von 100% erzielt werden.

Bei Ableben von im Monat des Todes durch Beitragsleistung aktiv in der Hinterbliebenenunterstützung teilnehmenden Ärzt:innen vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfolgt zu den bereits durch Beitragsleistung erworbenen Anwartschaften eine Hinzurechnung aller Folgemonate bis zum vollendeten 65. Lebensjahr mit einer Anwartschaft von 0,40 % p. m. Die Solidargemeinschaft aller teilnehmenden Ärzt:innen trägt somit zu dieser Ausgleichszahlung bei. Die Anwartschaft einschließlich Hinzurechnung beträgt höchstens 100 %.

### Anspruchsberechtigte sind nacheinander entweder:

- namhaft gemachte Empfänger:innen gem.
   "Verfügung über Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe")

   oder –
- Witwe/Witwer oder eingetragene/r Partner:in
   oder –
- Waisen (bei mehreren Waisen Auszahlung zur ungeteilten Hand) – oder –
- sonstige gesetzliche Erben (bei Vorhandensein von mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt die Auszahlung zu ungeteilter Hand).

Primär Bezugsberechtigter ist der/die über eine "Verfügung über Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe" namhaft gemachte Zahlungsempfänger.in.

#### Dazu müssen folgende Voraussetzungen zutreffen:

- der/die verstorbene Kammerangehörige (bzw. Empfänger:innen einer Alters- oder Invaliditätsversorgung) muss den:die Zahlungsempfänger:in namhaft gemacht haben;
- es muss hierüber eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung (= Verfügung) verfasst und

#### Höhe der monatlichen Beiträge 2023

Hinterbliebenen unterstützung			
Angestellte Ärzt:innen und Wohnsitzärzt:innen			
bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	€ 4,00		
vom vollendeten 35. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	€ 12,20		
ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	€ 24,30		
Niedergelassene Ärzt:innen	€ 24,30		
Bezieher:innen der Altersversorgung mit Ausübung € 24,3 ärztlicher Tätigkeit			

 es muss diese Verfügung zu Lebzeiten im Original (bitte kein Fax!) beim Wohlfahrtsfonds hinterlegt worden sein.

Sollten Sie eine (neue) Verfügung über die Anspruchsberechtigung treffen wollen, können Sie dazu das Formular "Verfügung über Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe" auf unserer Homepage (www. aektirol.at, Download-Center/Wohlfahrtsfonds) herunterladen. Wirksam ist die zeitlich letzte gültige Verfügung.

Bestattungsbeilhilfe			
Angestellte Ärzt:innen und Wohn- sitzärzt:innen			
bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	€ 0,60		
vom vollendeten 35. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	€ 1,80		
ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	€ 3,50		
Niedergelassene Ärzt:innen	€ 3,50		
Bezieher:innen der Altersversorgung mit Ausübung ärztlicher Tätigkeit	€ 3,50		

Diese Einmalleistungen unterliegen der Einkommensteuer und sind grundsätzlich als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gegenüber dem Finanzamt zu deklarieren.

### Ansprechpartner:innen für weitere Informationen:

Wenden Sie sich bitte an die Abteilung Wohlfahrtsfonds wff@aektirol.at oder telefonisch an Fr. Krösbacher Katharina, Fr. Lovric Marina Tel. 0512/52058 DW 127 od. 136)

# Personal- und Funktionärsausgaben 2022

er Landesrechnungsabschluss 2021 hatte leider ein geringes Defizit zu verzeichnen. Das war darauf zurückzuführen, dass die Tiroler Landeszahnärztekammer für ihre Mitglieder die von der ÖGK zur Verfügung gestellte Corona Schuztausrüstung auszusenden hatte, was sich in Hinsicht auf die Logistik doch als sehr kostenintensiv erwies. Dennoch war es ein Anliegen der Kammer, dies in die Wege zu leiten.

Umso erfreulicher ist es, dass wir 2022 das Defizit ausgleichen konnten und inzwischen vor allem durch Kostenreduktion im Personal- und Funktionärsbereich über ein Plus in Höhe von 35.000 Euro verfügen. Vor allem im Zusammenspiel mit den weggefallenen Kosten für die Verteilung von Schutzausrüstung ergibt sich hierdurch ein voraussichtlicher Gewinn in Höhe von 80.000 Euro für das Jahr 2022.

Wir bleiben auch weiterhin stets bemüht, mit Ihren Beiträgen umsichtig zu wirtschaften.

Dr. Sonja Aeberli, Landesfinanzreferentin

# Gegenüberstellung der Personalkosten und der Funktionärsgebühren Jahr 2021 und 2022

Jahr	2021	2022	
Personalkosten und Funktionärsgebühren		420.809,18€	385.739,23€
Jahr 2021	420.809,18€		
Jahr 2022 385.739,23 €			
Ersparnis	35.069,95€		

#### Gegenüberstellung Bilanzgewinn/Verlust 2021/2022

Jahr 2021	Verlust	-1.979,29€	Verlust aufgrund der Versandkosten für die Schutzausrüstung in Höhe von ca. 25.000,00€
Jahr 2022	Gewinn ca.	80.000,00€	



# HENRY SCHEIN GOES GREEN – NACHHALTIG UND FAIR!

Als marktführendes Unternehmen arbeitet Henry Schein nicht nur am Lächeln Österreichs, sondern ist sich auch seiner Verantwortung in Sachen Umwelt und Nachhaltigkeit bewusst. Aus diesem Grund haben wir die Initiative "GO GREEN" gestartet. "GO GREEN" heißt, mit durchdachten Veränderungen jeweils einen Schritt in eine bessere Zukunft zu gehen.

In den kommenden Monaten und Jahren wird Henry Schein daher viele Prozesse überpüfen, optimieren und Investitionen in die Reduktion des Footprints tätigen:

#### Zum Beispiel:

- Einsatz von erneuerbaren Energien in bestimmten Bereichen
- Energiesparende Beleuchtung in unseren Niederlassungen
- Reduzierung der CO<sub>2</sub> Emissionen durch modernen Fuhrpark
- Druck von Werbemitteln auf Ökopapier
- Bewusstsein im Bereich Dienstreisen und intelligente Routenplanung

Wir von Henry Schein sehen "going green" dabei als langfristigen Prozess und werden Sie als unseren Kunden darüber laufend informieren. Arbeiten wir gemeinsam am Lächeln Österreichs und einer guten Zukunft für nachfolgende Generationen!

# GO GREEN! INVESTIEREN SIE JETZT IN HYGIENE!

Ältere Hygienegeräte kommen schnell an das Ende ihres Lebenszyklus. Hier lohnt es sich sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen in neue Geräte zu investieren. Zusätzlich kümmert sich Henry Schein um eine umweltgerechte Entsorgung Ihrer alten Geräte.

#### Für eine Investition sprechen:

- Effizienz: Sparen Sie Wasser und Energie!
- Sicherheit: Verringern Sie das Ausfallrisiko!
- Qualität: Vertrauen Sie auf beste Markenqualität!

P.S.: Henry Schein hat viele Geräte lagernd und ist prompt lieferfähig!

